

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Borbet Thüringen GmbH  
Geschäftsleitung  
Am Fliegerhorst 17  
99947 Bad Langensalza

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Ralf Bräutigam

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737823  
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

## Genehmigungsbescheid 13/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943),

Antrag der Firma Borbet Thüringen GmbH, Am Fliegerhorst 17, 99947 Bad Langensalza, vom 23.04.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen), zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure und zur Oberflächenbehandlung von Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln in 99947 Bad Langensalza

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma Borbet Thüringen GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 3.4.1 i.V.m. Nrn. 3.8.1, 3.10.2 und 5.1.1.2 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzleistung von 290 Tonnen je Tag  
i.V.m. einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen zu Leichtmetallrädern mit einer Durchsatzleistung von 240 Tonnen je Tag  
i.V.m. einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 2 m<sup>3</sup>**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.18 - 8711 - 05 - 13/14

Weimar  
14. August 2014

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF20

**i.V.m. einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an Lösungsmitteln von maximal 50 Tonnen pro Jahr**

auf dem Grundstück in der Stadt 99947 Bad Langensalza

Gemarkung: Bad Langensalza, Flur: 2, Flurstück: 52/51,

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

1. Ersatz des in der Abwasserbehandlungsanlage vorhandenen Kiesbettfilters durch einen Bandfilter,
2. Erhöhung der behandelten Abwassermenge auf maximal 100 m<sup>3</sup>/d (im Normalfall bei 5 Chargen pro Tag a 15 – 16 m<sup>3</sup> fallen ca. 80 m<sup>3</sup>/d an),
3. Aufnahme der nach § 15 BImSchG angezeigten, mit den Bescheiden 31/12/A vom 10.08.2012 (Errichtung und Betrieb von 16 Glanzdrehmaschinen), 13/14/A vom 19.02.2014 (Errichtung und Betrieb eines Regallagers) und 17/14/A vom 08.04.2014 (Errichtung und Betrieb einer Entlackungsanlage) zugelassenen Änderungen in den Genehmigungsbestand.

Außerdem wurde eine Reduzierung des Beprobungsumfanges, der in der vorhandenen Indirekteinleitgenehmigung festgelegt ist, beantragt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Schmelz- und Gießkapazität der Gesamtanlage nicht geändert.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 03.08.2007 i.V.m. 1. Änderung vom 19.09.2011 zur Einleitung von Abwasser aus dem Lackierbetrieb (Anhang 40) und Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang 31) in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in den nachfolgenden Punkten ein:

**Ziffer 3.1.2 Gesamtabwasseranfall,**

max.100 m<sup>3</sup>/d; 35000 m<sup>3</sup>/a; bei 350 Arbeitstagen/a und 24-h Betrieb

**Ziffer 4.15 Betriebliche Eigenkontrolle**

Die im wasserrechtlichen Bescheid vom 03.08.2007 festgelegten Parameter (AOX, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink, Blei und Cadmium) sind alle zwei Monate (6 x pro Jahr) auf die Überwachungswerte zu untersuchen.

**2.**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- |      |   |                       |           |
|------|---|-----------------------|-----------|
| 1.   | Antrag vom 23.04.2014   | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
|      | Übersicht vorhergehender Genehmigungen und Beschreibung des Antragsgegenstandes |                       | (1 Blatt) |
| 2.   | Antragsunterlagen   |                       |           |
| 2.1. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung   |                       |           |
|      | textliche Beschreibung  |                       | (2 Blatt) |
|      | Verfahrensschema Abwasseranlage   |                       | (1 Blatt) |
|      | Fließschema Produktion  |                       | (1 Blatt) |
|      | Grundriss Abwasseranlage  | mit Bemaßung          |           |

2.2.	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
2.3.	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(3 Blatt)
2.4.	Angaben zu Abwasserwerten		
	tabellarische Übersicht der vorgegebenen Einleitewerte		(1 Blatt)
	tabellarische Übersicht der Meßwerte 2010 - 2013		(6 Blatt)
2.5.	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.6.	Erklärung zu Betriebsgeheimnissen		(1 Blatt)
2.7.	Bauunterlagen/Brandschutz		
	Auszug aus topographischer Karte	Maßstab 1 : 10.000	
	Werkslageplan	mit Bemaßung	
	Erklärung zum Bauvorhaben und zum Brandschutz		(2 Blatt)
2.8.	Erklärung zum Arbeitsschutz		(1 Blatt)
2.9.	Wasser/Abwasser		
	Erklärung zu Wasserversorgung und Abwasserableitung		(1 Blatt)
	Erklärung zu Formblatt 2.18		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Erklärung zu Formblättern 2.20 und 2.21		(1 Blatt)
	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
2.10.	Projektunterlagen		
	Beschreibung Abwasserbehandlungsanlage mit Vorbemerkungen		(5 Blatt)
	Bedienungsanleitung Rohrbandfilter Typ RBF 175		(13 Blatt)
2.11.	EG-Sicherheitsdatenblätter		
	EG-Sicherheitsdatenblatt Deoxidizer4902		(10 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Ardrex 6614 (PST 13 in 25 kg)		(15 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Chemacid 3610		(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Novaspray 6706-1		(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Alodine 4595 PR		(7 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Ridoline 1340		(9 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt P3 Neutracare 6502		(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Novarinse		(7 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Alodine 4595 R4-F		(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Alodine 4595 R4		(7 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt ZETAG 4120		(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Phosphorsäure $\geq 25\%$		(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 25-37%		(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Kalkmilch $>10\%$		(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Eisen(III)chlorid, Lösung 40%		(5 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Überwachungsbehörde (siehe vorherige Nebenbestimmung) mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Nordthüringen, sowie der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik), mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 21/03 vom 08.09.2003, 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 i.d.F.d. Berichtigung vom 22.11.2011 und 05/12 vom 18.06.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand, soweit Anlagenteile nicht still gelegt oder durch nachfolgende Genehmigungen geändert wurden.
- 1.6. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

##### 2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ (Stand 3. Änderung) der Stadt Bad Langensalza für das Betriebsgrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

##### 3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1. Die neu zu errichtende Filteranlage (Rohrbandfilter) ist in die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu integrieren. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind zu beachten.

- 3.2. Vom Hersteller des Rohrbandfilters ist vor der Inbetriebnahme auf Grundlage einer Konformitätserklärung folgendes nachweisen zu lassen:
- dass die Maschine die in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
  - dass die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
  - dass die erforderlichen Informationen, wie z.B. die Betriebsanleitung, zur Verfügung stehen;
  - dass das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde;
  - dass die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie ausgestellt wurde und sichergestellt ist, dass sie der Maschine beiliegt und
  - dass die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.
- 3.3. Während der Inbetriebnahme sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die notwendigen Arbeiten sind durch geschultes Fachpersonal ausführen zu lassen.
- 3.4. Die Filteranlage ist so zu errichten, dass eine gute Zugänglichkeit für Wartung und Instandhaltung gewährleistet ist.
- 3.5. Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Filteranlage nachweislich über das sicherheitsgerechte Verhalten, auch auf Grundlage der Hinweise des Herstellers, zu unterweisen. Die Unterweisung ist von den Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

#### 4. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Der Einbau des Rohrbandfilters und dessen Inbetriebnahme sind dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Zeitnah zur Inbetriebnahme des Rohrbandfilters hat eine Abwasserbeprobung zu erfolgen und das Ergebnis ist dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.

#### 4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### 5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden:

Gebühren in Höhe von 500,00 € und  
Auslagen in Höhe von 331,58 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von **831,58 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117  
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

**Kassenzeichens: 0334144270257** zu überweisen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 23.04.2014 beantragte die Firma Borbet Thüringen GmbH, Am Fliegerhorst 17, 99947 Bad Langensalza, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen), zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure und zur Oberflächenbehandlung von Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2, Flurstück 52/51.

Antragsgegenstand sind der Ersatz des in der Abwasserbehandlungsanlage vorhandenen Kiesbettfilters durch einen Bandfilter, die Erhöhung der behandelten Abwassermenge auf maximal 100 m<sup>3</sup>/d und die Aufnahme der nach BImSchG angezeigten Änderungen in den Genehmigungsbestand. Außerdem wurde eine Reduzierung des Beprobungsumfanges, der in der vorhandenen Indirekteinleitgenehmigung festgelegt ist, beantragt.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 21/03 vom 08.09.2003 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde. Wesentliche Änderungen wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 i.d.F.d. Berichtigung vom 22.11.2011 und 05/12 vom 18.06.2012 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 13/14 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 29.04.2014 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen.

Außerdem wurde die Stadt Bad Langensalza um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten, die ihrerseits den Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ beteiligte.

Die Unteren Behörden des Landratsamtes und das Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes stimmten dem Vorhaben ohne die Erhebung von Nebenbestimmungen zu.

Die Antragstellerin wurde am 13.08.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nrn. 3.4.1 und 3.8.1, jeweils in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die bestehende Anlage ist der Nummer. 3.5.2 Spalte 2, gekennzeichnet mit „A“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c des UVP die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Zur gemäß § 13 BImSchG gebündelten Änderung der Indirekteinleitgenehmigung:

Die Produktionsabwassereinleitung der Fa. Borbet Thüringen GmbH wurde mit Indirekteinleitgenehmigung aus dem Jahr 2007 i.V. mit 1. Änderung der Abwassermengen aus dem Jahr 2011 genehmigt. Das Produktionsabwasser fällt in den Anwendungsbereich von Anhang 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ und Anhang 31 „Wasseraufbereitung“ der Abwasserverordnung. Die beantragte Änderung bedarf nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der Genehmigung.

Die Abwassermengen wurden antragsgemäß geändert und auf max. 100 m<sup>3</sup>/d erhöht. Dies war erforderlich, da im ständigen Anlagenbetrieb höhere Abwassermengen (über den Angaben des Anlagenherstellers) ermittelt wurden. Daneben führten innerbetriebliche Erweiterungen, zuletzt die Errichtung einer Entlackungsanlage, zu einer größeren Abwassermenge. Gemäß Einleitungsvertrag vom 16.08.2013 mit dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ darf die Fa. Borbet Thüringen GmbH eine Abwassermenge von 250 m<sup>3</sup>/d in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten. Mit Erhöhung der Abwassermenge auf max. 100 m<sup>3</sup>/d befindet sich die Fa. Borbet Thüringen GmbH im Rahmen dieses Vertrages.

Mit der Antragstellung auf Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle weist die Borbet Thüringen GmbH mittels Analyseergebnissen aus den Jahren 2009 bis 2013 nach, dass die Überwachungswerte der Indirekteinleitgenehmigung weit unterschritten werden und zum Teil an der Nachweisgrenze liegen. Die Analyseergebnisse der behördlichen Abwasserkontrollen (FIS-Abwasser) aus den Jahren 2007 bis 2014 bestätigen die Ergebnisse der betrieblichen Eigenkontrolle. Der beantragten Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit konnte zugestimmt werden. Die Intervalle der betrieblichen Eigenkontrolle wurde in Ziffer 4.15 der Indirekteinleitgenehmigung vom 03.08.2007 abweichend von Spalte 2 Tabelle 3 der Anlage 4 der ThürAbwEKVO neu festgelegt. Dementsprechend sind die Parameter AOX, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Zink, Blei und Cadmium alle zwei Monate (6 x pro Jahr) auf die im wasserrechtlichen Bescheid vom 03.08.2007 festgelegten Überwachungswerte zu untersuchen. Auf diese Weise kommt

§ 7 (Ausnahmen) der ThürAbwEKVO zur Anwendung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird genüge getan.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 sind 3,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 500,00€. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 5.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

### Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mit-



zuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel (siehe Pkt. 2. der Nebenbestimmungen) ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat gemäß § 26 BImSchG die Möglichkeit, eine Nachweismessung zu fordern.
8. Zur Änderung des Abwassereinleitungsvertrages sind dem Abwasserzweckverband die erforderlichen Unterlagen, die auch die technischen Daten des Rohrbandfilters enthalten sollen, zu übergeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam  
Sachbearbeiter